

**Bericht****des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung****zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3870, 20/4231, 20/4710 –****Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme  
oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder  
Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung****Bericht der Abgeordneten Andreas Matfeldt, Frank Junge, Sven-Christian  
Kindler, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, mit einem neuen Stammgesetz für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen die Grundlagen zu schaffen für die Einrichtung und den Betrieb eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energiequellen sowie eines Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen. Das Stammgesetz soll dazu dienen, Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umsetzen. Durch das neue Stammgesetz wird eine Folgeänderung in der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung notwendig.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

Änderungen im Herkunftsnachweisregister: Die Definition für Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen wird um unvermeidbare Abwärme ergänzt, zudem wird eine Definition für unvermeidbare Abwärme eingeführt. Damit kann auch für Abwärme, die im Rahmen von Industrieprozessen entsteht und nicht in betriebseigenen Prozessen genutzt werden kann, ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden.

Desweiteren wurden Änderungen hinsichtlich der Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger und für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen vorgenommen sowie redaktionelle Änderungen.

Es wird eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes in den Gesetzentwurf aufgenommen. In § 118 Absatz 46a EnWG werden Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen. Die Norm enthält eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur. Die Zielsetzung der Regelung wird um Lastbeiträge erweitert, für Fälle, in denen die Leistungsbilanz im Netz oder der sichere Netzbetrieb gefährdet ist. Zudem wird der

maximale Geltungszeitraum einer BNetzA-Festlegung um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Damit soll mittelfristige Planungssicherheit geschaffen werden. Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt festzulegen, wie die erforderliche Benutzungsstundenzahl bei Unternehmen zu ermitteln ist, die durch eine Lasteinsenkung nicht realisierte Produktion zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Die Regelung beschränkt Lasterhöhungen jedoch der Dimension nach auf die zu einem vorherigen Zeitpunkt vorgenommene Lasteinsenkung. Entsprechendes gilt, wenn Unternehmen ihre Last zunächst erhöhen, um sie anschließend einzusenken. Zudem wird der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eröffnet, in ihrer Festlegung ggf. mehrere Preisniveaus statt bisher nur ein Preisniveau zu definieren.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bundeshaushalt entstehen einmalige Ausgaben in Höhe von etwa 1 Mio. Euro und jährliche Ausgaben in Höhe von 2,86 Mio. Euro.

Das Umweltbundesamt geht von einem Anstieg der jährlichen Kosten durch die mit diesem Gesetz verbundene Aufgabenmehrung in Höhe von 2,86 Mio. Euro aus, davon 1,77 Mio. Euro an Personaleinzelkosten und 1,09 Mio. Euro an Sach- und Gemeinkosten. Darin sind die Kosten von 18 (Plan-)Stellen zur Wahrnehmung der Fachaufgaben enthalten.

Hinzu kommt ein einmaliger Sachmittelbedarf in Höhe von ca. 1 Mio. Euro. Eine weitergehende Konkretisierung der Ausgaben kann bzgl. des Erfüllungsaufwands im Hinblick auf Schnittstellen zu bestehenden Datenbanken im Laufe der Verordnungsgebung erfolgen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und (plan-)stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden. Die vorgenannten Kosten wurden anhand der Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 28.05.2021) des Bundesministeriums der Finanzen ermittelt. Das Register soll voraussichtlich zum 1. Januar 2024 in Betrieb gehen. Es ist geplant, die Kosten ab diesem Zeitpunkt aus Gebühreneinnahmen zu decken.

Der Bundesnetzagentur entstehen durch die inhaltliche Erweiterung der bereits existierenden Festlegungskompetenz keine zusätzlichen Kosten.

### **Erfüllungsaufwand**

#### **Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

#### **Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Durch die zu erlassenden Herkunftsnachweisverordnungen für gasförmige Energiequellen sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen können Kosten für die Wirtschaft entstehen. Diese Kosten werden im Rahmen des entsprechenden Verordnungsverfahrens geprüft und dargestellt.

#### **Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die geplante Einrichtung und Führung eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien werden

Kosten im Vollzugaufwand und damit verbunden nach Angaben des Umweltbundesamtes ein Personalbedarf von bis zu 18 (Plan-)Stellen bei dem hiermit beauftragten Umweltbundesamt entstehen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Personalkostenansätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten erwachsen dem Umweltbundesamt somit jährliche Vollzugskosten in Höhe von 1,77 Mio. Euro. Für den Bereich der Sachmittel fallen einerseits Kosten für die Einrichtung des Registers an. Hier geht es um die Entwicklung einer Registersoftware oder den Ankauf und die spezifische Anpassung einer Registersoftware sowie die damit in Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Lizenzen). Darüber hinaus wird es einen laufenden Sachmittelbedarf für die Wartung, das Hosting und andere Betriebskosten geben. Die einmaligen Kosten für die Entwicklung und Einrichtung belaufen sich auf ca. 1 Mio. Euro. Im laufenden Betrieb werden jährliche Kosten in Höhe von etwa 1,09 Mio. Euro an Sach- und Gemeinkosten erwartet. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und (plan-)stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Die vorgenannten Kosten wurden anhand der Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 28.05.2021) des Bundesfinanzministeriums ermittelt.

Das Register soll voraussichtlich zum 1. Januar 2024 in Betrieb gehen. Es ist geplant, die Kosten ab diesem Zeitpunkt aus Gebühreneinnahmen zu decken.

Der Bundesnetzagentur entstehen durch die inhaltliche Erweiterung der bereits existierenden Festlegungskompetenz keine zusätzlichen Kosten.

### **Weitere Kosten**

Es ist vorgesehen, entsprechend den konkretisierenden Rechtsverordnungen zwei Herkunftsnachweisregister zu schaffen, die Unternehmen zur Vermarktung ihrer aus erneuerbaren Energien erzeugten Wärme oder Gase nutzen können. Ein überschaubarer Anteil des wirtschaftlichen Ertrages wird dabei für die Begleichung von Gebühren des Herkunftsnachweisregisters verbraucht werden. Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 30. November 2022

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

**Andreas Mattfeldt**

Berichterstatter

**Frank Junge**

Berichterstatter

**Sven Christian Kindler**

Berichterstatter

**Karsten Klein**

Berichterstatter

**Wolfgang Wiehle**

Berichterstatter

**Victor Perli**

Berichterstatter